



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 29

21. Juli 2022

5. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018

Vom 21. Juli 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie der §§ 32 a und 32 b LHG in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 13. Juli 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die nachfolgende 5. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 25. August 2021

Allgemeine Änderungen

1. Der bisherige § 16 „Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien“ wird durch die folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 16 a Online-Prüfungen

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen

Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

- (2) In der Anlage 2 sind für den jeweiligen Studiengang Modulprüfungsleistungen
1. entweder explizit in der Form von Online-Prüfungen aufgeführt
 2. oder dort genannte Modulprüfungsleistungen in der Form von Präsenzprüfungen können auch in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern:
 - 2.1 die Art der Modulprüfungsleistung ansonsten unverändert bleibt (z. B.: Klausur als Online-Klausur, nicht aber als mündliche Online-Prüfung),
 - 2.2 die in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Dauer der Modulprüfung und die Vorbereitungszeit bzw. die Erstellungszeit unter Berücksichtigung von Abs. 5 ansonsten unverändert bleiben.

Im Falle von Nr. 2:

1. bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der bzw. des Modulverantwortlichen,
 2. gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.
- (3) Studienleistungen nach § 6 können nach Maßgabe der Lehrenden online durchgeführt werden; die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (4) Mündliche Abschlussprüfungen nach § 19 können im begründeten Ausnahmefall aufgrund einer Entscheidung der jeweiligen Studiengangsleitung in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern hierfür spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin das schriftliche Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegt. Es besteht kein Anspruch von Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Durchführung von mündlichen Abschlussprüfungen in der Form von Online-Prüfungen, es sei denn die Durchführung als Präsenzprüfung würde eine außergewöhnliche Härte bedeuten. Die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (5) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 16 b

Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch Prüferinnen und Prüfer gemäß § 10 durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 - a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und

Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,

- c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 16 d,
- d) den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
- e) gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.
- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren durchgeführt wird, sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (6) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 16 c

Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 16 b Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 16 b Abs. 4.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen in § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 19 Abs. 5 Satz 1 zu Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 16 d

Regelungen im Falle technischer Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet

und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.

- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Prüfungszentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.“

2. In § 20 entfallen in Abs. 6 die Regelungen zur ECTS-Note.

3. In § 20 werden folgende Regelungen in Abs. 6 neu eingefügt:

„Wird im Studium eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ gemäß § 12 Abs. 4 nicht erteilt werden.“

4. In § 31 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung (Änderung unterstrichen):

„Im Diploma Supplement wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt.“

Änderungen Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement*

5. In § 59 Abs. 8 wird am Ende von Satz 5 ergänzt:

„(nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet)“.

6. In § 59 Abs. 8 wird am Ende von Satz 7 ergänzt:

„(nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet)“.

7. Die Anlage 1.4 erhält folgende Fassung (s. nächste Seite):

„Anlage 1.4 Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [ab WS 2020/2021]

Sem.	Module			
1.	Theorien und Konzepte des beruflichen Lehrens und Lernens	Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen	Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement	Einführung schulpraktische Studien
2.	Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen – Pflege	Bedingungen und Strukturen des beruflichen Bildungssystems	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement	Vertiefung schulpraktische Studien
3.	Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement	Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement	Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements	Differenzierung schulpraktische Studien
4.	Besondere Aspekte beruflicher Bildung	Abschlussprüfung		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
 = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten;
 Zelle größere Zellen entsprechen Modulen mit einem Umfang von 8, 9, 10, 12 und 22 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Unterrichtsfach <i>Wirtschafts- und Sozialmanagement</i>
	2	= <i>Bildungswissenschaften</i>
	3	= Schulpraktische Studien
	4	= Masterprüfung*

8. Die Anlage 1.5 erhält folgende Fassung (s. nächste Seite):

Anlage 1.5 Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [ab WS 2020/2021]

Sem.	Module				
1.	Theorien und Konzepte des beruflichen Lehrens und Lernens	Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen	Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement		Einführung schulpraktische Studien
2.	Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen – Gesundheit	Bedingungen und Strukturen des beruflichen Bildungssystems		Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement	Vertiefung schulpraktische Studien
	-				Einführung betriebspraktische Studien
3.	Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements	Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement	Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement	Differenzierung schulpraktische Studien	
	-		Empirische Forschungsmethoden	Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	Vertiefung betriebspraktische Studien
4.	Besondere Aspekte beruflicher Bildung	Abschlussprüfung			

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zellen entsprechen Modulen mit einem Umfang von 8, 9, 10, 12 und 22 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Unterrichtsfach <i>Wirtschafts- und Sozialmanagement</i>
	2	= <i>Bildungswissenschaften</i>
	3	= Schulpraktische Studien und Betriebspraktische Studien
	4	= Masterprüfung

Hellere Farbtöne bei 1, 2 und 3 markieren alternative Wahlpflichtmodule im jeweils gleichen Studienbereich. Hierbei gilt für den Studienbereich 3, dass entweder alle drei schulpraktischen Module zu belegen sind oder das erste schulpraktische Modul und dann die beiden betriebspraktischen Module.

Die ersten beiden alternativen Wahlpflichtmodule im dritten Semester sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.

9. In der Anlage 2.5 wird bei den Angaben zum 3. Semester, vor den Angaben zu Modul M3.10a, die Angabe in der Klammer ergänzt wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„(1 von 2 Modulen ist auszuwählen; Modul M3.10b ist nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet)“
10. In der Anlage 2.5 wird bei den Angaben zum 3. Semester, vor den Angaben zu Modul M3.11a, die Angabe in der Klammer ergänzt wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„(1 von 2 Modulen ist auszuwählen; Modul M3.11b ist nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet)“

Übergreifend

11. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß der Ziffern 2 und 4 sind spätestens Anfang 2023 umzusetzen.

Freiburg, den 21. Juli 2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg